

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr.: 7/88

vom: 9.5.1988

**2. Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studentenparlament
der Studentenschaft der Universität Dortmund
Vom 6. Mai 1988**

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

**2. Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studentenparlament
der Studentenschaft der Universität Dortmund
Vom 6. Mai 1988**

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. Seite 366), wird nachfolgende Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 13. September 1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/82 vom 17.9.1982), geändert am 29. November 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/84 vom 12.12.1984), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

- "11. einen Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Briefwahl zu stellen und auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
- 12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4."

2. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und die Wahlbenachrichtigung" gestrichen und das Wort "abzugeben" durch "vorzulegen" ersetzt.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

- "Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft."

3. In § 13 Abs. 1 wird

- a) der bisherige Satz 2 gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4;
- b) in den neuen Satz 2 nach dem Wort "kann" eingefügt:
"auf einen entsprechenden Vordruck oder";
- c) in dem neuen Satz 4 das Wort "Wahlbenachrichtigung"
durch das Wort "Wahlbekanntmachung" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 28. April 1988 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 18. April 1988 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund vom 5. Mai 1988
- Az.: 1-2603/IV.

Dortmund, den 6. Mai 1988

Studentenschaft der
Universität Dortmund
Der AStA
S. Lüdicke K. Lattemann